

# Ortsverein der Gartenfreunde



**Holzgerlingen e.V.**

**Gartenordnung**

**2014**

## **Präambel**

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf der Pächter dienen und die in einer ausgewiesenen Kleingartenanlage liegen.

Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz ein rechtlicher Rahmen gegeben, es dient zum Schutz der Kleingärten, legt ihnen im Gegenzug jedoch auch Pflichten auf, wie die Einhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung.

Die Kleingartenbewegung ist hervorgegangen aus dem Bestreben, materiell weniger gut gestellten Bevölkerungsschichten, vor allem in dicht besiedelten Ballungsräumen, Gärten zur Verfügung zu stellen, die über die reine Erholungsfunktion hinaus auch die Ernährungsgrundlage durch qualitativ hochwertiges Obst und Gemüse aus eigenem Anbau verbessern.

Kleingärten und Grabelandflächen sind darüber hinaus wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns.

Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auch ihre soziale Bedeutung ist heute aktueller denn je. Durch die vom Vereinsleben geförderten gemeinsamen Aktivitäten werden nicht nur Beziehungen zwischen den Generationen intensiviert, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Integration von Menschen anderer Nationalitäten in unsere Gesellschaft geleistet.

Immer wichtiger wird zudem der Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche. Nur das praktische Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewusstsein der heranwachsenden Generation für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unserer Erde. Damit die Kleingärten ihre Funktion auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich die Pächter der Anlage diese Gartenordnung gegeben.

Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage.

Die Gartenordnung kann durch das satzungsgemäße Vereinsgremium in Absprache mit dem Verpächter oder dem Eigentümer geändert werden.

Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung.

## 1. Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genutzt werden. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Die Gärten dürfen nur kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

Kleingärtnerische Nutzung ist dann gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Gartenfläche dem Anbau von **Obst und Gemüse** vorbehalten ist.

Der Anbau von Monokulturen ist nicht gestattet. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören. Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu bepflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

## 2. Baulichkeiten

**Baulichkeiten wie Laube, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle.**

**An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren, sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.**

**Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung der Laube.**

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurück zu bauen.

Kommt der/die Pächter/in einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht fristgerecht nach, führt das zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Genehmigt der Verein Änderungen gegenüber den genannten Regelwerken, können diese nur in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und sind in Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2.1. Sämtliche Baulichkeiten dürfen nur entsprechend dem Lage- und Bebauungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung und mit **schriftlicher** Genehmigung erstellt werden. Eigenmächtige An-, Aus- und Umbauten sowie

die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken ist nicht gestattet. Die ordnungsgemäße Unterhaltung (Farbgebung, Verkleidung) und Pflege wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Asbesthaltige Materialien sind nicht erlaubt. Baustoffe und Pflegemittel sollen bevorzugt aus dem umweltfreundlichen Angebot beschafft werden.

2.2. Die versiegelten Flächen (betonierte Wege) dürfen 15 % der Gartengröße nicht überschreiten. Notwendige Wege sollten mit einem wasserdurchlässigen Material befestigt werden.

2.3. Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung. Gewächshäuser sind bis zu einer Grundfläche von 6,50 m<sup>2</sup> zulässig, die max. Firsthöhe von 2,00 m darf nicht überschritten werden. Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen wie z.B. Holztragwerke mit Kunststofffolieneindeckung sind nicht zulässig. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

2.4. Hochbeete:

Hochbeete sind bis zu einer Größe von 4,00m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 1,00m, gemessen vom natürlichen Gelände, zugelassen. Der Grenzabstand muss mindestens 1,00 m betragen, die Platzierung ist vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Es sollten handelsübliche Hochbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist Holz zu verwenden, ein Metallrahmen ist möglich.

2.5. Gartenhäuser:

Die Größe der Gartenhäuser beschränkt sich auf 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum, einschließlich eines Vordaches, einer überdachten Terrasse oder eines integrierten Geräteschuppens. Dachvorsprünge über 50 cm sowie Vordächer und Überdachungen werden auf die Grundfläche angerechnet.

Eine Unterkellerung des Gartenhauses ist nicht zulässig.

Die Gartenhäuser dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung (mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen) und Abwasseranschlüsse, Stab- oder Parabolantennen sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 1 m<sup>2</sup> möglich, falls sie vom Bebauungsplan oder anderen Regelwerken zugelassen sind, sie müssen jedoch plan auf dem Laubendach installiert sein. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Ein mit Flaschengas betriebenes nicht fest eingebautes Infrarotstrahlungs-Heizgerät, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen und in Verantwortung des/der Pächter/in zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind im Gartenhaus nur erlaubt, wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Bei der Entsorgung sind

die Bestimmungen des Grundwasserschutzes sowie der örtlichen Entsorgungssatzung einzuhalten. Wiederholte Verstöße können eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

Gebäudesockel dürfen an keiner Seite mehr als 50 cm über das natürliche Gelände hinausragen.

Die Firsthöhe bei Pultdach darf, vom natürlichen Gelände gemessen, 3,00m nicht übersteigen.

Die Traufhöhe bei Pultdach darf, vom natürlichen Gelände gemessen, 2,50m nicht übersteigen.

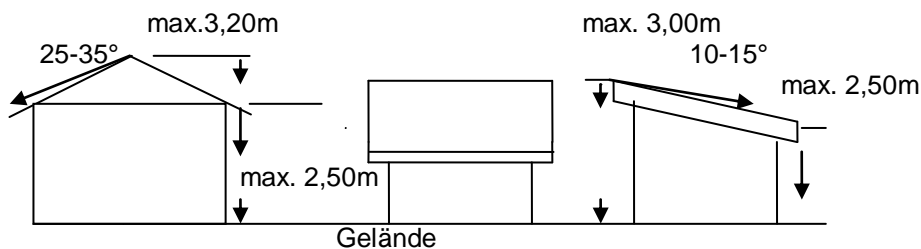
Die Firsthöhe bei Satteldach darf, vom natürlichen Gelände gemessen, 3,20m nicht übersteigen.

Die Traufhöhe bei Satteldach darf, vom natürlichen Gelände gemessen, 2,50m nicht übersteigen.

Dachneigungen bei Satteldächern dürfen max. 25 bis 35 Grad betragen.

Dachneigung bei Pultdächern dürfen max. 10 bis 15 Grad betragen.

Die Dachdeckung ist in dunkelrot bis dunkelbraun herzustellen. Kniestöcke sind nicht zulässig.



2.6. Baurechtlich genehmigungspflichtige Pergolen dürfen bis 10 m<sup>2</sup> aufgestellt werden. Eine Pergola dient ausschließlich dem Schutz des Sitzplatzes am Gartenhaus vor der Sonne und darf daher nicht dauerhaft überdacht werden. Ein dem Gartenhaus räumlich direkt zugeordneter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 12m<sup>2</sup> zugelassen. Er kann mit einer am Gartenhaus befestigten Markise von maximal 10m<sup>2</sup> temporär beschattet werden.

2.7. Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, eine Ausnahme kann nur über den Vereinsvorstand in Absprache mit der Stadtverwaltung Holzgerlingen erteilt werden.

2.8. Stützmauern sind ab einer Höhe von max. 1,0 m genehmigungspflichtig. Antragstellung an den Vereinsvorstand ist erforderlich.

2.9. Weitere Baulichkeiten wie Gerätehütten, feste Zelte oder Pavillons, u.a. sind in den Parzellen nicht zulässig.

Partyzelte und ähnlich freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Festlichkeiten aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden.

- 2.10. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich. Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben. Vor dem Aufstellen ist die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort sowie die Größe (max. Höhe/Breite/Länge) bestimmen kann. Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den Kinderspielgeräten frei. Die Kinderspielgeräte sind von der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen werden. Ebenso kann der Vereinsausschuss jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.
- 2.11. Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden. Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 1,50 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.
- 2.12. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein, zum Sichtschutz und zur Beschattung dürfen sie umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein. Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Gewässerschutz sind einzuhalten.

### **3. Kulturschützende Einrichtungen**

#### **3.1. Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“)**

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter Foliendächern deshalb sinnvoll.

Deren Grundfläche darf maximal 6m<sup>2</sup> betragen und deren Höhe 1,60 m nicht überschreiten. Bei einem empfohlenen Pflanzabstand von 0,70 m reicht diese Größe für 12 Tomatenpflanzen, also für den Eigenbedarf der Pächter völlig aus.

Die Seitenwand in Hauptwindrichtung soll vollständig geschlossen sein, alle anderen sind vor allem beim Anbau von Tomaten zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten durch schnelles Abtrocknen der Blattoberflächen) offen zu halten.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches. Das Errichten von Foliendächern ist mit dem Vorstand abzustimmen, der auch Vorgaben zur Platzierung machen kann.

Sie dürfen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett, also einschließlich der Tragekonstruktion abzubauen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten, auch sollten sie aus optischen Gründen nicht direkt an den Wegen aufgestellt werden.

### 3.2. Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 6m<sup>2</sup> pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

### 3.3. Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 0,60 m über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,50 m ist einzuhalten.

## 4. Einfriedungen

Die Einfriedungen und Umzäunungen haben nach dem Garten- und Bebauungsplan der Stadt Holzgerlingen zu erfolgen

Die bestehenden Zäune und Einfriedungen rund um unsere Kleingartenanlage müssen von den Pächtern in der vorhandenen Art erhalten und gepflegt werden. Erweiterungen und Veränderungen müssen zuvor vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Alle Zäune und Zaunpfähle halten wir im selben Dunkelgrün wie den plastikummantelten Maschendraht.

Lebende Hecken – vor allem als Einfriedung zusätzlicher Art, sind **bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 Meter zulässig**. Hecken entlang der Grenze zum Nachbargarten sind nicht erlaubt.

Lebende Hecken haben eine wichtige Funktion im Rahmen des Umweltschutzes und werden allen Pächtern empfohlen.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen an den Einfriedungen und Zäunen werden von den Pächtern ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Gestaltung und Pflege der Zwischenzäune zwischen den einzelnen Parzellen obliegt den Pächtern!

In den Gärten Nr. 1 bis 15 sind sie für den **hangabwärts l i n k s liegenden Zwischenzaun verantwortlich**. Alle anderen Pächter in der Anlage sind für den **hangabwärts r e c h t s liegenden Zwischenzaun verantwortlich**.

Eine völlige Entfernung der Zwischenzäune ist wegen der Abmessungen der Grenzen und der Größe unserer Gärten nicht zulässig.

Entstehen bei den Pächtern der so genannten "Randgärten" in unserer Anlage wegen der Außen- oder Zwischenzäune Unklarheiten, so trifft auf Antrag des Pächters die Entscheidung jeweils der Vereinsausschuss.

## **5. Wegenutzung und Wegeunterhaltung**

### **5.1. Die Wege in der Gartenanlage**

Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Bestimmungen befahren werden. Werden Materialien auf Wegen abgeladen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen.

Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters (Stadt/Verein).

Bei Rasenwegen sind die Pächter der angrenzenden Parzellen für das regelmäßige Mähen zuständig, und zwar auf der Länge ihrer angrenzenden Parzelle.

Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kräder dürfen nur auf den für diese Fahrzeuge bestimmten Parkplätzen abgestellt werden. Parken auf den Zufahrtswegen ist nicht erlaubt.

Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist in der Anlage nicht gestattet.

Der Hauptweg ist mit Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/Stunde) zu befahren. Das Befahren des Hauptweges mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht muss vorher vom Vorstand genehmigt werden. Die sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Für Schäden haftet der Verursacher.

Auf dem mittleren Parzellenweg ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.

### **5.2. Wege in der Parzelle**

Die Befestigung (Versiegelung) der Gartenfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Notwendige Wege sollten mit Rasen und Schrittplatten oder mit einem wasserdurchlässigen Material befestigt werden. Einfassungen, insbesondere mit Welleternit, Scobalit, Flaschen und Ähnlichem, sind nicht gestattet.

Die Pächter haben den Parzellenweg und die Böschungen längs der Gärten im gepflegten Zustand zu halten.



## 6. Wasserleitungen – Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist als Gemeinschaftsanlage besonders schonend zu behandeln.

Undichte Stellen oder Rohrbrüche müssen umgehend dem Wasserwart und der Vereinsleitung gemeldet werden.

Der Hauptabstellhahn wird nur vom Wasserwart oder deren Beauftragten bedient. Der Wasserverbrauch wird jedem Pächter nach dem Stand seiner Wasseruhr jährlich einmal berechnet.

Entstehen dem Verein allgemeine und nicht kontrollierbare Wasserverluste, so werden diese auf alle Gartenpächter umgelegt.

Entstehen Wasserverluste durch irgendwelche Fahrlässigkeit vom Pächter so muss grundsätzlich der Verursacher dafür aufkommen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Gießwasserbehälter (Regentonnen) sind zulässig, wenn sie von angemessener Größe und optisch unauffällig sind; sie sollen dem Gartenhaus zugeordnet und farblich angepasst sein.

Der Ein- und Ausbau der Wasseruhren erfolgt durch den Verein.

Zum Ablesen der Wasseruhren muss der Garten- bzw. Wasseranschluss in den Gärten zugänglich sein.

Die Wasseruhren sind Eigentum des Vereins. Der Hauptwasserzähler ist Eigentum der Stadt Holzgerlingen.

Jeder Gartenpächter hat für die Nutzung der Wasseruhr/-Zähler und der Wasserleitungen eine jährliche Grund-/Nutzungsgebühr zu entrichten; die Höhe der Grundgebühr wird vom Vereinsausschuss festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebührenordnung niedergeschrieben.

Manipulationen an der Wasseruhr und Wasserleitung stellen einen Kündigungsgrund dar.

## 7. Anpflanzungen

Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, Walnussbäumen, Süßkirschen auf stark wachsender Unterlage, Wald- und Alleebäumen sowie Ziergehölze über 3 m Höhe ist nicht gestattet. Ausgenommen ist ein Obstbaum als Halbstamm, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube als Beschattung des Sitzplatzes dient.

Bereits bestehende oben genannte Bepflanzungen müssen bei Pächterwechsel entfernt werden.

7.1. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist in den Gärten nicht erlaubt. Alle Arten von Wacholder (Juniperus) sind als Wirtspflanze des Gitterrostes nicht erlaubt.

7.2. Bei allen Anpflanzungen sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbargärten zu vermeiden. Die Grenzabstände zum Nachbargarten (Nachbarrecht von Baden-Württemberg) sind wie folgt einzuhalten:

#### 7.2.1. Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

#### 7.2.2. Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwach wachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen mindestens 1,00 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

#### 7.2.3. Ziergehölze

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten.

Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen.

7.3. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen.

7.4. Kranke Bäume sind zu entfernen.

7.5. Nicht kompostierbare Abfälle und Gegenstände sind unverzüglich abzufahren.

7.6. Das Anlegen von Abfallplätzen ist nicht gestattet.

## 8. Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen in seinem Garten fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturgemäße Bewirtschaftung ist anzustreben.

### 8.1. Bodenpflege

Ein intensiv bewirtschafteter Gartenboden ist mit vielen Bodenlebewesen durchsetzt, die mit Nahrung versorgt werden müssen. Die regelmäßige Zufuhr von Humus durch Kompost, Gründünger, Stallmist oder organischen Dünger ist daher erforderlich.

Auf die Verwendung von Torf ist wegen des Abbaus von wertvollen Hochmooren zu verzichten.

### 8.2. Kompostierung

Kompostierbare Abfälle, auch ungekochtes aus der Küche, sind als Kompost zu verwenden.

Die Kompostanlage ist innerhalb des Gartens zu errichten. Sie soll gegen Sicht verdeckt sein und ist so anzulegen, dass niemand belästigt und der

Gesamteindruck der Anlage nicht gestört wird. Sie darf nicht an Hauptwegen errichtet werden.

### **8.3. Düngung**

Die Düngung ist naturnah durchzuführen und eng an den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Wegen der Belastung des Grundwassers und des Bodens ist eine Überdüngung unbedingt zu vermeiden. Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

### **8.4. Pflanzenschutz**

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist.

Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingschonende Mittel sind zu bevorzugen

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist grundsätzlich verboten.

Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

### **8.5. Nützlingsförderung**

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern.

Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel.

Das Roden oder Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen, Gebüsch und Röhrichtbeständen ist nur vom 1. November bis 28. Februar erlaubt.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

## **9. Fachberatung**

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse, Gartenbegehungen, Gartenversammlungen) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel die fachlichen Kenntnisse zum naturnahen - Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

## **10. Gemeinschaftsarbeit**

Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Gartenpächter Pflicht. Sie dient der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden.

Der Vereinsausschuss legt die pro Jahr von jedem Pächter nach Bedarf zu leistenden Arbeitsstunden fest. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden in der Jahreshauptversammlung als auch im Schaukasten der Anlage bekannt gegeben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden, kann der Vereinsausschuss einen finanziellen Ausgleich bestimmen und diesen in Rechnung stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des/der verhinderten Pächter/in personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder des dafür in Rechnung gestellten Finanzausgleich führt zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Gemeinschaftsanlagen**

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht wurden. Entstandene Schäden sind der Vereinsleitung zu melden.

## **12. Tierhaltung**

Tierhaltung, auch das Füttern von verwilderten Haustieren, innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden.

Bienenhaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vereinsausschuss. Die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

### **13. Allgemeine Ordnung**

Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

- 13.1. Die Benutzung von lärmerzeugenden Motoren und Geräten ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Stromaggregate müssen so untergebracht werden, dass sie für den Nachbarn keine Belästigung ergeben. Aggregate dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke benutzt werden.
- 13.2. Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter davon nicht gestört werden.
- 13.3. Kinderlachen und bei normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage zu dulden, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.
- 13.4. Ungeachtet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:  
Werktags morgens vor 8 Uhr, und abends nach 20 Uhr  
Samstags gelten die Bestimmungen für Werktage, allerdings beginnt hier die Ruhezeit abends bereits ab 18 Uhr.
- 13.5. Es ist verboten, Materialien wie Plastik, beschichtetes Holz, Müll, Folien, Abfälle jeglicher Art, usw. zu verbrennen. Während der Gartensaison (01.04.-30.09.) dürfen keine offenen Feuerstellen betrieben werden.
- 13.6. Jeder Gartenpächter hat sich über Bekanntmachungen des Vereines zu informieren.
- 13.7. Das Betreten fremder Gärten ist allen Unbefugten und nicht ermächtigten Personen verboten.  
Betreten eines Gartens durch Beauftragte des Vereines, der Stadtverwaltung oder der Kreisverwaltung (Landratsamt) hat der Pächter zu dulden.  
Beauftragte des Vereines sind der Vorstand, der Gartenobmann, der Wasserwart und der Fachberater.

### **14. Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe**

- 14.1. Kündigung durch Pächter  
Die Kündigung ist nur zum 31. Oktober möglich und muss in Schriftform erfolgen. Sie muss beim Vorstand spätestens am 31. Juli des gleichen Jahres vorliegen (3 monatige Kündigungsfrist!)  
Wird kein Nachfolger gefunden, ist der Pächter verpflichtet, alle dem Verpächter entstandenen Kosten für die betreffende Parzelle (Pacht an den Grundstückseigentümer, Verwaltungsaufwendungen, etc.) als Nutzungsgebühr weiter zu bezahlen, solange sich sein Eigentum (Laube,

Nebenanlagen, Bewuchs, etc.) auf der Parzelle befindet.  
Ebenso ist er für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Parzelle weiter verpflichtet.

Will er sich von diesen Verpflichtungen lösen, muss er sein Eigentum auf seine Kosten von der Parzelle entfernen.

#### 14.2. Kündigung durch den Verpächter

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der/die Pächter/in nach zweimaliger Abmahnung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein/ihr Verhalten nicht ändert.

Schwerwiegende Verletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, sind Gründe zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags durch den Verpächter.

Beleidigungen, üble Nachrede u. a. die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung auf der betreffenden Parzelle Missstände, so kann der Verein diese nach zweimaliger schriftlicher Abmahnungen in derselben Sache mit Fristsetzung auf Kosten des Pächters/der Pächterin beseitigen lassen, sofern diese/r die Missstände nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen behoben hat.

#### 14.3. Gartenübergabe

Der abgebende Pächter hat die von ihm gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand an den Verein zurückzugeben.

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung noch nicht behobene Missstände, ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand oder die Nichteinhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung des Gartens werden zu Lasten des abgebenden Pächters durch Mängelabzüge bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem Nachpächter nicht übernommen, so hat der abgebende Pächter diese ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

#### 14.4. Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe /Kündigung der Parzelle durch den Pächter kann diesem eine Entschädigung für sein auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel)

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der Pächter die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist. Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigkeit zu erzielen, kann der Verein von dem abgebenden Pächter die entschädigungslose Räumung der Parzelle verlangen. Mit dem Erhalt und Unterzeichnung des Pachtvertrages erklärt der Pächter sein Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

- 15.1. Schäden und Haftung  
Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.
- 15.2. Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- 15.3. Die Bestimmungen des Pachtvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Verordnungen haben vor denen dieser Gartenordnung Vorrang. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend.
- 15.4. Die Überlassung des Gartens an Personen, die keine Mitglieder des Vereines sind, ist nicht statthaft.
- 15.5. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und dieser Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.
- 15.6. Die Übernahme eines Gartens kann nur an den Ehegatten ohne Aufnahmeverfahren erfolgen. Kinder oder Verwandte müssen sich um den Garten bewerben und Mitglied sein.

## **16. Anordnungen und Weisungen durch den Verein**

Den Anweisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter sowie vom Vorstand Beauftragter ist jederzeit Folge zu leisten.

- 16.1. Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren.  
Ebenso liegt eine Teilnahme an den vom Verein veranstaltenden Weiterbildungsmaßnahmen im eigenen Interesse der Pächter.  
Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen ist dies ausschließlich der Vereinsvorstand.

16.2. Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit dieser Gartenordnung stehenden Fragen sollte stets der Verein sein. Erst wenn Fragen zwischen Unterpächter und dem Verein nicht geklärt werden können, sollte der Verpächter/Eigentümer hinzugezogen werden.

### **17. Gültigkeit der Gartenordnung**

Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **23.02.2014** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gartenordnung von 2010 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Stadt Holzgerlingen als Grundstückeigentümerin hat dieser Gartenordnung zugestimmt.

Holzgerlingen, den 23.02.2014

1. Vorsitzender

Schatzmeister

A. Pfandl

W. Ludwig

2. Vorsitzende

Schriftführerin

P. Steinert

J. Michalowsky